Erfolg. Solche Handwerksarbeit bewahrt vor blasierter Einbildung und erzieht zur Freude an der Leistung. Die erzieherischen Werte der Arbeit also werden hier im Rahmen der Gemeinschaft gefördert und im jungen Menschen gefestigt. **Bei solcher Anleitung erweist sich das Uhrmacherhandwerk als Schule der Gründlichkeit.** Sie hat schon manchen Großsprecher zu einem stillen Könner und damit zum wertvollen Menschen gemacht. Manches Gehilfenstück ist nicht nur Zeugnis von technischem Können, sondern Beweis von Mühe und innerer Reife. Spürt man der Lehre eines solchen Jungen nach, dann ist auch immer der Lehrmeister ein ganzer Mensch, der nicht zuerst den äußeren Nutzen, d. h. im Lehrling den Gewinn sah, sondern die Aufgabe.

Seien wir ehrlich, wir haben im Berufsleben oft den Sinn für eine hohe Zielsetzung verloren. Deshalb können wir dankbar sein für die wahrhaft ideellen Einrichtungen unserer Handwerksführung. Sie sind höchster Dienst am Vertrauen und Leistungswillen des Lehrlings, aber auch kultureller Dienst an unserem Volke.

Die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht im Uhrmacherhandwerk

Von Dr. rer. pol. Hahn

Für jeden Handwerker ist es heute Pflicht, sich in einem bestimmten Umfange gegen eine etwaige Notlage im erwerbsunfähigen Alter rechtzeitig zu schützen. Sehr viele Handwerker werden eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, die unter anderem in den staatlichen Bestimmungen über die Altersversorgung des Handwerks vorgesehen ist. Von gleicher Wichtigkeit ist es aber auch für jeden Schaffenden, sich weitgehend die wirtschaftliche Existenz im arbeitsfähigen Alter zu sichern und insbesondere Vorsorge gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht zu tragen.

Obwohl der Haftpflichtgedanke allgemein eine große Verbreitung erfahren hat, sind sich außerordentlich viele Handwerker nicht im klaren, wann und in welchem Umfange Schadenersatzansprüche an sie gestellt werden können. Die nachstehenden Ausführungen und Schadenbeispiele sollen daher in erster Linie dazu dienen, den Mitgliedern des Uhrmacherhandwerks über die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht und über die Bedeutung der Haftpflichtversicherung Aufschlüsse zu geben.

Haftpflichtig sein heißt nach dem Gesetz verpflichtet sein, einem Dritten durch Wiederherstellung oder Geldleistung den Schaden zu ersetzen, den er durch das Verschulden des Schädigers oder auf Grund eines sonstigen von dem Schädiger zu vertretenden Umstandes an seinem Körper, seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum erlitten hat. Jeder Uhrmachermeister kann haftpflichtig, also schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn er schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die vorsätzliche Schadenzufügung soll hier nicht weiter behandelt werden, da wohl kaum ein Uhrmacher z. B. den Fußboden seines Ladens absichtlich so stark ölen wird, damit seine Kunden infolge übermäßiger Glätte zu Fall kommen. Aber grobe und einfache Fahrlässigkeit kommt im täglichen Leben tausendfach vor. Viele Uhrmacher werden zwar die Möglichkeit einer fahrlässigen und besonders grob fahrlässigen Handlung weit von sich weisen. So einfach ist aber das Problem der Fahrlässigkeit und der daraus folgernden Schadenersatzpflicht nicht abgetan. Fahrlässigkeit ist nämlich jede noch so kleine Sorglosigkeit bei Handlungen im privaten Leben oder bei Ausübung des Handwerksberufes. Fahrlässigkeit ist eine Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, die jeder von jedem billigerweise im täglichen Leben erwarten darf.

Nichts wäre nun verkehrter als der Einwand, daß in den vielen zurückliegenden Jahren nie etwas vorgekommen sei und daß daher auch in Zukunft kaum etwas passieren könne. Gewiß, ein Uhrmacher kommt nicht mit soviel Kunden zusammen wie z. B. ein Friseur. Trotzdem bietet das Uhrmacherhandwerk mit seiner Vielseitigkeit zahlreiche Möglichkeit zu Haftpflichtschäden. Der Mensch ist auch nicht vollkommen. Selbst dem Vorsichtigsten kann jederzeit eine Vergeßlichkeit, eine kleine Unaufmerksamkeit, eine ungeschickte Bewegung unterlaufen, die zu den verschiedensten Schadenfällen Anlaß geben können. Es gibt keine Sicherheit dafür, daß auch künftighin wirklich alles gut geht.

Außerdem haftet der Uhrmachermeister ja nicht allein aus seinem persönlichen Tun oder Lassen bzw. aus Verrichtungen, die er höchst persönlich vornimmt, sondern auch für jede Fahrlässigkeit seiner Gesellen, Lehrlinge sowie Familienmitglieder. Es gibt sogar zahllose Fälle, in denen es nicht einmal einer Fahrlässigkeit der Gefolgschaftsmitglieder bedarf, um den Handwerker haftbar zu machen; vielmehr genügt recht oft die Tatsache allein, daß das Gefolgschaftsmitglied eben den Schaden verursacht hat.

Nachstehende Schadenbeispiele sollen eine allgemeine Übersicht geben, in welchem Umfange und in welcher Höhe ein Handwerker jederzeit haftbar gemacht werden kann. Es sind keine konstruierten oder außergewöhnlichen Fälle, sondern Beispiele von typischen Haftpflichtschäden aus dem Archiv eines Versicherungskonzerns.

1. Vor einem Uhrenladen hatte sich in der Nacht nach Tauwetter auf den Eingangsstufen durch das vom Uhrentransparent herabtropfende Wasser Glatteis gebildet. Ein Kunde kam hierüber zu Fall und zog sich eine komplizierte Knieverletzung zu. Der Uhrmachermeister hatte nicht rechtzeitig streuen lassen und war deshalb haftpflichtig. Entschädigung: 1820 RM.
2. Der Inhaber eines Uhrengeschäftes sah eines Tages zufällig, daß sich einer der Haken, an dem das Firmenschild befestigt war, gelockert hatte, vergaß aber, dem Übelstand abzuhelfen. Eines Nachmittags, bei etwas stürmischem Wetter, gab der eine gelockerte Haken völlig nach, auch die beiden anderen Haken

KUNST IM HANDWERK

Aufn.: Dr. Leo Koszella, Berlin

Stehuhr des Kaisers und Königs Maximilian II., Augsburg
Arbeit des Erhard Emmoser, 1566 (Ungar. Kunstgewerbemuseum, Budapest)

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/263